

Zitieren von Werken in elektronischen Netzen

I. Einleitung

Das Internet ist eine nicht versiegende Quelle von Wissen und Information und gehört mittlerweile zum Alltag eines jeden Juristen. Unzählige Websites bieten über elektronische Netze kostenlos oder entgeltlich Inhalte an, die die Recherche vereinfachen und beschleunigen sollen. Insb umfangreiche Datenbanken wie das österreichische RIS¹, die RDB², die europarechtlichen Datenbanken wie EUR-Lex³ und CELEX⁴ oder auch Inhalte des deutschen Beck Verlages sind ebenso wenig wie andere Online-Quellen wie zB für den Rechtsinformatikbereich die Websites „Internet 4 Jurists“⁵, „rechtsprobleme.at“⁶ oder „eurolawyer.at“⁷ nicht mehr von einer umfassenden Nachforschung wegzudenken. Die Bedeutung dieser Quellen wird in Zukunft – wie auch die Rechtspraxis in den USA zeigt – weiter steigen.⁸

Diese Entwicklung gibt Anlass dazu, ein altbekanntes Thema aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Die Zitierfähigkeit von Werken führte bislang wohl nur zu wenigen Rechtsproblemen, wie auch die geringe Anzahl von höchstgerichtlichen Entscheidungen und Stellungnahmen in der Literatur zeigt. Der vorliegende Beitrag widmet sich einer kurzen Bestandaufnahme des Ist-Zustandes, gibt eine kurze Anleitung, was und wie elektronische Inhalte zitiert werden kann und soll und zeigt Probleme auf, die im Umgang mit Dokumenten in elektronischen Netzen entstehen.

¹ Rechtsinformationssystem des Bundes, <http://www.ris.bka.gv.at> (30.12.2003).

² Rechtsdatenbank, <http://www.rdb.at> (30.12.2003).

³ EUR-Lex, <http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html> (30.12.2003).

⁴ CELEX, http://www.europa.eu.int/celex/htm/celex_de.htm(30. 12. 2003).

⁵ <http://www.internet4jurists.at> (30.12.2003).

⁶ <http://www.rechtsprobleme.at> (30.12.2003).

⁷ <http://www.eurolawyer.at> (30.12.2003).

⁸ *Willamowski*, Zitierfähigkeit von Internetseiten, JurPC Web-Dok 78/2000, Abs 2, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000078.htm>(30. 12. 2003).

II. Allgemeines

Das Zitatrecht ist grundsätzlich in den §§ 46 ff des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)⁹ geregelt. Durch die UrhG-Novelle 2003¹⁰ und die Einführung des Zurverfügungstellungsrechts (§ 18a) als neues Verwertungsrecht wurden auch Anpassungen im Zitatrecht nötig. Dadurch ist nunmehr geregelt, wie in elektronischen Netzen selbst zitiert werden darf, sprich in welchem Umfang Werke öffentlich zur Verfügung gestellt werden dürfen. Aufgrund ihrer Bedeutung für das Zitatrecht werden vorab die Begriffe der veröffentlichten und erschienenen Werke erläutert.

A. Veröffentlichte Werke

Nach dem Zurverfügungstellungsrecht hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Der Öffentlichkeitsbegriff, der selbst im Gesetz nicht definiert ist, richtet sich insb für das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht des § 18 nach der Rechtsprechung nach den Kriterien des § 15 Abs 3 des deutschen Urheberrechtsgesetzes¹¹: „Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind“. Legt man diesen Öffentlichkeitsbegriff des § 18 auch dem § 18a zugrunde, kommt man mit der hA verhältnismäßig unproblematisch zum Ergebnis, dass auch Inhalte in elektronischen Netzen wie dem Internet regelmäßig veröffentlicht sind (sukzessiver Öffentlichkeitsbegriff).¹²

⁹ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte, BGBl 111/1936 idF BGBl I 32/2003; folgende §§ ohne nähere Angabe beziehen sich auf das UrhG.

¹⁰ BGBl I 32/2003.

¹¹ OGH 29. 1. 1974 – Kurheim – ÖBl 1974, 73; OGH 28. 11. 1978 – Betriebsmusik – ÖBl 1979, 51; vgl *Dillenz*, Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht (1999) 66.

¹² Vgl die Entscheidungen OGH 17. 6. 1986 – Hilton/Conti – MR 1998, 154 und OGH 27. 1. 1987 – Sexshop – MR 1987, 54, die die Lösung für den digitalen Bereich und den Online-Zugriff bereits frühzeitig vorweggenommen haben. Siehe *Dillenz*, Praxiskommentar, 68.

ME kommt es jedoch zu Einschränkungen dieser Regel im Bereich der elektronischen Netze, etwa dann wenn der Inhalt eben nicht für eine Mehrzahl von Personen gedacht ist bzw wenn dieser Kreis abgegrenzt ist und zueinander in Beziehung steht. Dies kann zum einen durch technische Schutzmaßnahmen erreicht werden, wie sie etwa im Bereich der elektronischen Lernplattformen im Bereich des e-Learnings vorkommen. Durch einen Zugriffsschutz können nur die durch den Administrator freigeschalteten Benutzer auf die Plattform zugreifen. Des weiteren werden diese Personen auch untereinander durch die laufende Lehrveranstaltung und den „Lehrveranstaltungsveranstalter“ in Beziehung stehen. Hingegen dürfte der technische Zugriffsschutz wie er für kostenpflichtige Portale vorgesehen ist, nicht ausreichen, um der Qualifikation als „öffentlich“ zu entgehen. Eine ähnliche Problematik ergibt sich auch für – zB unternehmenseigene – Intranets, die zwar nicht jedermann zugänglich sind, bei denen es aber mit zunehmender Größe an der nötigen Intensität der Beziehungen der Nutzer untereinander fehlen wird.¹³

Ein anderer Fall ergibt sich aus der Konstellation, dass ein Dokument sich zwar im Internet befindet und grundsätzlich über dieses abrufbar ist, aufgrund eines – bis zu 256 Zeichen – langen URLs, der einem Passwort gleich kommen kann¹⁴, und des fehlenden Eintrags in Suchmaschinen nicht auffindbar ist und nach Absicht des Erstellers auch gar nicht gefunden werden soll. In diesem Fall ist mE nicht davon auszugehen, dass der Inhalt für eine „Mehrzahl von Personen“ gedacht ist, womit er auch nicht veröffentlicht ist. Daran schließt die umstrittene Frage an, ob Inhalte durch einen Hyperlink veröffentlicht werden können oder nicht.¹⁵

In Folge ist das Zurverfügungstellungsrecht, das ua den Öffentlichkeitsbegriff als Voraussetzung hat, nicht anwendbar, sofern aus den genannten Gründen keine Öffentlichkeit gegeben ist. Dies bedeutet freilich nicht, dass man dadurch im nicht-

¹³ So verfügen etwa bereits einige Unternehmen über eigene MP3-Server, auf denen Musikdateien für den Zugriff der einzelnen Nutzer abgespeichert sind. Bei multinationalen Konzernen mit hunderten Arbeitnehmern wird wohl auch keine persönliche Beziehung mehr zu bejahen sein.

¹⁴ *Berners-Lee*, Links and Law, <http://www.w3.org/DesignIssues/LinkLaw> (30. 12. 2003) und Links and Law: Myths, <http://www.w3.org/DesignIssues/LinkMyths.html> (30. 12. 2003).

¹⁵ Vgl die Möglichkeit der Veröffentlichung durch Links bejahend *Stomper*, Links im Urheberrecht, MR 2003, 33; *Stomper*, Urheberrechtliche Aspekte von Links, ÖBf 2002, 212; aus anderen Gründen bejahend *Waß*, Hyperlinkhaftung (2003) 41; gegen eine Veröffentlichungsmöglichkeit *Schmidbauer*, Was der Hyperlink nicht mit dem Urheberrecht zu tun hat – Eine Antithese zu Bettina Stomper: Urheberrechtliche Aspekte von Links, <http://www.i4j.at/news/aktuell35.htm>(30. 12. 2003).

öffentlichen Bereich in einen rechtsfreien Cyberspace fällt. Vielmehr müssen dann die für den elektronischen Bereich auch bisher geltenden Verwertungsrechte wie das Vervielfältigungsrecht (§ 15), das Verbreitungsrecht (§ 16), das Senderecht (§ 17) und das bereits genannte Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18) beachtet werden. Somit spielt der Öffentlichkeitsbegriff auch für das zu behandelnde Zitatrecht in elektronischen Netzen eine nicht unwesentliche Rolle.

B. Erschienene Werke

Nach dem Gesetzeswortlaut und der Rsp¹⁶ ist das Voraussetzung für verschiedene Zitate wie etwa das wissenschaftliche sprachliche Großzitat, dass das zu zitierende Werk erschienen ist. Erschienen ist ein Werk dann, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, dass Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind (§ 9). Es handelt sich somit um eine qualifizierte Form der oben erläuterten Veröffentlichung.¹⁷ Da „Werkstücke“ nur in „körperlicher Form“¹⁸ vorliegen können, scheidet ein unkörperliches Erscheinen in elektronischer Form daher dem Wortlaut des Gesetzes nach aus. Da die klassische Unterscheidung zwischen körperlicher und unkörperlicher Nutzung im digitalen Bereich zunehmend verschwimmt, erscheint es angebracht, ein Erscheinen auch in unkörperlicher Weise zuzulassen, ähnlich wie der OGH es bereits für das Verbreitungsrecht anerkannt hat.¹⁹ Diese wohl planwidrige Lücke – der Gesetzgeber aus dem Jahr 1936 hatte noch an keine unkörperlichen elektronischen Datennetze gedacht – kann mittels Gesetzesanalogie geschlossen werden, wodurch das Erscheinen auch für unkörperliche Werke ermöglicht wird. Dies erscheint auch insofern praxisingerecht, als dass zunehmend Werke im Wege des e Publishings veröffentlicht und verwertet werden. Es ist mE kein Grund ersichtlich, warum traditionell veröffentlichte Werke als Werkstücke zum Teil anders behandelt werden sollen, als jene, die über neue technische Wege zur Verfügung gestellt werden.

¹⁶ OLG Wien 24. 8. 1987 – Feste Peigarten – MR 1987, 177.

¹⁷ Ciresa, Urheberrecht aktuell (1997) 88.

¹⁸ Vgl Dillenz, Praxiskommentar, 50.

¹⁹ Vgl zur Verbreitung, die ursprünglich ebenfalls ein körperliches Werkstück voraussetzte die Entscheidung OGH 4. 10. 1994 – APA-Bildfunknetz – MR 1995, 143, die eine unkörperliche Verbreitung anerkannte und die Kritik dazu von Dittrich, Unkörperliche Verbreitung? *ecolex* 1997, 367.

Nachdem der Gesetzgeber nunmehr auch das Zurverfügungstellungsrecht eingeführt hat, erscheint es nur durchgängig und sachgerecht, auch das Erscheinen in elektronischen Netzen zu ermöglichen.

In Folge können auch solche Werke zitiert werden, die ausschließlich in elektronischen Netzen zur Verfügung gestellt werden, und deren Zitierweise an den Tatbestand des Erscheinens anknüpft.

III. Zitatrecht

A. Kleinzitat

Unter einem kleinen Zitat versteht man das Anführen einzelner Stellen veröffentlichter Werke in einem selbständigen Werk. Einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks dürfen nach § 46 Z 1 angeführt und somit auch vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, gesendet und auch öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Ob es sich um belletristische oder wissenschaftliche Literatur, um politische Reden oder Zeitungsberichte handelt, ist gleichgültig.²⁰ Um erkenntlich zu machen, dass es sich um ein Zitat handelt, ist es notwendig, dass sowohl das zitierte Werk als auch dessen Autor in unmittelbarem Zusammenhang²¹ genannt werden. Geht hingegen die übernommene Stelle in dem übernehmenden Werk auf, ohne als Zitat erkennbar gemacht worden zu sein, liegt ein Plagiat oder eine unbewusste Entlehnung vor.²² Die Frage, was mit „einzelnen Stellen“ gemeint ist, muss nach dem Einzelfall beurteilt werden, wobei der OGH jedoch festgestellt hat, dass die Übernahme von mehreren Seiten einer Hausarbeit diesen Umfang jedenfalls überschreitet.²³ Anzumerken bleibt, dass die Bestimmungen des Zitatrechts im Leistungsschutzrecht keine entsprechende Anwendung finden und dieses somit nicht einschränken.²⁴ Schließlich hat der Urheber des zitierten Sprachwerks keinen Vergütungsanspruch.

²⁰ Ciresa, Urheberrecht, 136.

²¹ OGH 10. 7. 1990 – Das Lied von der Erde – MR 1990, 227.

²² OGH 29. 9. 1987 – Schneefilm I – MR 1987, 13.

²³ OLG Wien 24. 8. 1987 – Feste Peigarten – MR 1987, 177.

²⁴ OGH 6. 11. 1990 – Oberndorfer Gschichten – MR 1990, 230 mit Anm. Walter, der Kritik an der geltenden Rechtslage übt.

B. Großzitat

Erschienene Sprachwerke dürfen nach § 46 Z 2 in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang²⁵ – mitunter somit auch zur Gänze – als großes Zitat in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen und in dieser Form vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, gesendet und ebenso wie das Kleinzitat öffentlich zur Verfügung gestellt werden, sprich in elektronischen Netzen verwendet werden. Dies gilt auch für bildliche Darstellungen in der Form von Werken wissenschaftlicher Art (§ 2 Z 3), welche jedoch nur zu Erläuterungszwecken aufgenommen werden dürfen.

Folgt man der klassischen Ansicht, so können Sprachwerke, die lediglich elektronisch veröffentlicht worden sind, nicht als Großzitat in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden. Stimmt man allerdings der hier vertretenen Meinung zu und lässt das Erscheinen auch in unkörperlicher Weise zu, können auch rein unkörperlich vorliegende Sprachwerke als Großzitat aufgenommen werden. Im digitalen Bereich bedeutet dies natürlich, dass Inhalte dieser elektronisch vorliegenden Werke meist mühelos durch einfaches Kopieren übernommen werden können, was für den Zitierenden eine erhebliche Arbeitserleichterung darstellt. Zu beachten ist allenfalls, dass keine technische Schutzmaßnahme (§ 90c) umgangen werden darf – man denke beispielsweise an die Schutzmöglichkeit von PDF-Dateien, die ein Kopieren von Textstellen verhindern können. Ob der Text allerdings widerrechtlich kopiert oder zulässigerweise abgeschrieben ist, wird wohl kaum nachweisbar sein. Der in § 90d vorgesehene Schutz von Kennzeichnungen, der nach dem Gesetz nicht entfernt werden darf, kann wohl im Rahmen von Großzitaten nicht bestehen bleiben, selbst wenn die digitale Form beibehalten wird. Die Metadaten eines neuen Dokuments (das neue zitierende Werk) stellen keine Möglichkeit bereit, dass die verschiedenen Metadaten verwendeter Dokumente (die zitierten Dokumente) erhalten bleiben. Dass die Kennzeichnung einer PDF-Datei wegfällt, sobald der Text in analoge Form gebracht wird, liegt auf der Hand.

²⁵ OGH 3. 10. 2000 – Schüssels Dornenkrone – MR 2000, 373; die Begrenzung des Umfangs durch den gerechtfertigten Zweck gilt nach dem OGH auch als Grenze des Kleinzitats; vgl. *Gutman*, Urheberrecht im Internet in Österreich, Deutschland und der EU (2003) 54.

Wie auch beim Kleinzitat muss erkennbar sein, dass es einem fremden Werk entstammt und eine Belegfunktion erfüllt.²⁶ Das Zitat darf wiederum nur Hilfsmittel sein, wobei auch eine innere Verbindung zwischen dem zitierten und dem zitierenden wissenschaftlichen Werk gegeben sein muss.²⁷

Wissenschaftlich ist ein Werk dann, wenn sich sein Gegenstand zur wissenschaftlichen Behandlung eignet und der Urheber des Werks durch die Art und Weise der Behandlung des Themas, sei es durch den Inhalt oder durch die Darstellung, die Absicht erkennen lässt, dass sein Werk wissenschaftlichen Zwecken dienen soll, wobei unerheblich ist, ob es dem Autor gelungen ist, diese Absicht zu verwirklichen.²⁸ Ebenso können populärwissenschaftliche Arbeiten die Voraussetzung der Belehrung erfüllen, weil nicht die Thematik, sondern Inhalt und Form der Darstellung entscheidend sind.²⁹ Ob ein Werk in einem digitalen Netz zur Verfügung gestellt wird oder nicht, spielt für die Qualifikation der Wissenschaftlichkeit keine Rolle.

C. Musikzitat

Nach § 52 Z 1 dürfen einzelne Stellen eines erschienen Werks der Tonkunst in einem selbständigen neuen Werk der Tonkunst zulässigerweise als Musikzitat angeführt werden. Dies umfasst auch hier wieder die Vervielfältigung, die Verbreitung sowie die öffentliche Aufführung, die Sendung und die öffentliche Zurverfügungstellung.

Durch neue technische Möglichkeiten, die es mittlerweile jedem Privatanwender ermöglichen, Musik digital zu bearbeiten und neue Werke zu schaffen, gewinnt auch das Musikzitat an Bedeutung. Jeder Nutzer kann zu einem Multimediaproduzenten werden. Zu denken ist nicht zuletzt an Handy-Klingeltöne³⁰, die über verschiedene Computerprogramme aus dem ursprünglichen Werk abgeleitet werden können. Mit der Einführung von polyphonen Klingeltönen nähert sich die Wiedergabe auch zunehmend dem Originalwerk. Zur Qualifikation als reines Zitat fehlt es den Klingeltönen meist an einem geforderten selbständigen neuen Werk. Vielmehr wird beabsichtigt sein, dass der Klingelton nur ein bestimmtes Werk oder Ausschnitte daraus wiedergibt. Für

²⁶ OGH 29. 9. 1987 – Schneefilm I – MR 1987, 13.

²⁷ OGH 31. 1. 1995 – Friedrich Heer II – MR 1995, 179 mit Anm. *Walter*.

²⁸ OGH 31. 1. 1995 – Friedrich Heer II – MR 1995, 179 mit Anm. *Walter*.

²⁹ *Ciresa*, Urheberrecht, 138.

³⁰ *Thiele*, Handy-Klingelton als neue urheberrechtliche Nutzungsart, *ecolex* 2002, 594.

Musikzitate gilt das strenge Änderungsverbot nicht, es reicht vielmehr aus, dass das zitierte Werk dem Durchschnittshörer erkennbar bleibt.³¹ Variationen über ein Thema sind häufig kein Musikzitat, sondern regelmäßig freie Bearbeitung iSd § 5 Abs 2 und bedürfen als selbständiges neues Werk nicht der Zustimmung des ursprünglichen Urhebers.³²

Vom Umfang her ist das Musikzitat als Kleinzitat iSd § 46 Z 1 zu werten. Allerdings besteht der Unterschied, dass das Musikzitat nicht der Untermauerung einer Meinung dient, sondern der Illustration und Erläuterung der eigenen musikalischen Idee.³³ Im Gegensatz zum sprachlichen Kleinzitat muss das Musikzitat wie erwähnt in ein selbständiges neues Werk aufgenommen werden.

Gem § 52 Z 2 dürfen einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden. In diesem Zusammenhang wird vom sog kleinen musikalischen Literaturzitat gesprochen, für das dieselben Grundsätze wie für das sprachliche Kleinzitat gelten. Nach § 52 Z 3 ist die Aufnahme erschienener Werke der Tonkunst in durch den Zweck gerechtfertigtem Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk als großes musikalisches Literaturzitat möglich. Auch hier gelten die Grundsätze des sprachlichen Großzitates entsprechend.

Unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein zulässiges Musikzitates vorliegt, gebührt dem Urheber des zitierten Werkes kein Vergütungsanspruch.

D. Kunstzitat

Einzelne erschienene Werke der bildenden Künste dürfen gem § 54 Z 3a in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dieses sog wissenschaftliche Kunstzitat ermöglicht ua die Verwendung von Abbildungen in einem wissenschaftlichen Werk zwecks Illustration der dargebotenen Inhalte.³⁴ Auch bei diesem Zitat hat der Urheber keinen Vergütungsanspruch.

³¹ Vock, Neue Formen der Musikproduktion (1995) 73.

³² Ciresa, Urheberrecht, 139.

³³ Vock, Musikproduktion, 72.

³⁴ Ciresa, Urheberrecht, 139.

E. Schulzitat

Das Schulzitat ist an mehreren Stellen besonders geregelt. Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen gem § 45 Abs 1 einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art – also wissenschaftliche Werke – nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ähnliches gilt nach § 54 Abs 1 Z 3 für einzelne erschienene Werke der bildenden Künste, wonach diese in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dürfen. Schließlich sind diese genannten Verwertungsarten nach § 51 Abs 1 auch zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke in Bezug auf einzelne erschienenen Werke der Tonkunst in Form von Notationen zulässig. In allen Fällen gebührt dem Urheber jedoch ein Vergütungsanspruch, der aber nur von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann (§ 45 Abs 3, § 54 Abs 2, § 51 Abs 2).

Das Schulzitat bzw das Zitat für Unterrichtszwecke im digitalen Umfeld wird durch aktuelle Entwicklungen im Bereich des e-Learnings immer wichtiger. Allerdings stellt sich für diese zugriffsgeschützten Netze die noch entscheidendere Frage, ob Kopien von ganzen Werken zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42 id neuen Fassung) in diesen Portalen zulässigerweise angeboten werden dürfen. Das Gesetz sieht vor, dass Vervielfältigungsstücke für Schulklassen bzw Lehrveranstaltungen in erforderlicher Anzahl in gerechtfertigtem Umfang hergestellt werden dürfen (mit Ausnahme von für den Schulgebrauch bestimmten Werken), erwähnt allerdings das Zurverfügungstellungsrecht nicht. Daraus ist zu schließen, dass solche Werke nicht in offenen Netzen angeboten werden dürfen, was insofern sachgerecht erscheint, als dass in Folge jedermann auf diese Werke beliebig zugreifen könnte. Wäre es möglich, eine Privatkopie zu veröffentlichen, wäre das gesamte System des Urheberrechts mit seinen Verwertungsrechten untergraben. Wird jedoch eine geschlossene Lernplattform benutzt, liegt wie oben angeführt keine „Veröffentlichung“ vor, wodurch auch das Zurverfügungstellungsrecht ausscheidet. Dies bedeutet wiederum, dass nur die klassischen Verwertungsrechte zu beachten sind. Nachdem die Vervielfältigung und

Verbreitung zum Schul- bzw. Unterrichtsgebrauch zulässig sind, können auch gesamte Werke in geschlossene Lernplattformen aufgenommen werden.

IV. Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen

Durch Zitieren wird in die Rechte des Urhebers, also des Schöpfers einer eigentümlichen, geistigen Leistung, eingegriffen. Um die ideellen Interessen des Urhebers zu wahren³⁵, legt das UrhG in § 57 fest, wie die Quellenangabe des zitierten Werks zu erfolgen hat und beantwortet in Grundzügen die Frage wie korrekt zitiert werden muss. Grundsätzlich soll die Quellenangabe ja der sicheren Identifizierung und möglichen Reproduzierbarkeit des Werkes dienen.³⁶ So sieht § 57 Abs 2 vor, dass die Quelle deutlich anzugeben ist und in dieser der Titel und die Urheberbezeichnung (§ 20 f) anzuführen sind. Bei Unvollständigkeit liegt eine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte vor.³⁷ § 57 Abs 4 stellt schließlich auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ab, wonach eine Quellenangabe auch unterbleiben kann. Dadurch eröffnet sich ein durchaus weites Feld, wie in verschiedenen Verkehrskreisen korrekt zitiert wird. Ganz allgemein ist somit für den Bereich der elektronischen Netze die ISO-Norm 690-2³⁸ zu beachten, auf juristischer Ebene haben sich die Allgemeinen Zitierregeln (AZR) von *Friedl/Loebenstein*³⁹ eingebürgert. Voraussetzung, dass ein Werk aber überhaupt zitiert werden kann, ist die grundsätzliche Zitierfähigkeit desselben.

A. Zitierfähigkeit

Die Zitierfähigkeit elektronischer Daten ist dann gegeben, wenn es sich um ein geschlossenes Dokument wie etwa eine HTML-, PDF- oder Word-Datei handelt, das mit einem traditionellen Aufsatz vergleichbar ist. Hingegen sei es aber bereits problematisch, abstrakt auf eine Domain zu verweisen, die zwar regelmäßig ebenfalls

³⁵ Vgl OLG Wien 5. 9. 1991 – Eastport International – MR 1991, 240.

³⁶ *Bleuel*, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 4.

³⁷ OGH 10. 7. 1990 – Das Lied von der Erde – MR 1990, 227.

³⁸ International Organization for Standardization (ISO), ISO 690-2: Information and documentation – Bibliographic references – Part 2: Electronic documents or parts thereof, <http://www.nlc-bnc.ca/iso/tc46sc9/standard/690-2e.htm> (30. 12. 2003).

³⁹ *Friedl/Loebenstein*, AZR⁵ (2001).

zu einem Dokument führt, da der Server die entsprechende Startseite (zB die index.htm Datei) liefert. Einer genauen Quellenangabe entspreche diese Vorgehensweise jedoch nicht.⁴⁰ Probleme ergeben sich weiters beim Zitieren eines Dokuments in einem Frameset, das bekanntlich aus mehreren Dateien besteht. Dies führt dazu, das durch zitieren eines URLs nicht das gesamte ursprüngliche Erscheinungsbild reproduziert werden kann. Darin mag ein Grund liegen, warum von der Technik des Framens tendenziell abgegangen wird, zumal durch die Verwendung von sog Stylesheets vergleichbare Ergebnisse erreicht werden können.

B. ISO-Norm 690-2

Die ISO-Norm 690-2 sieht folgende Angaben für Monographien vor:

- Primary responsibility (Required)
- Title (Required)
- Type of medium (Required)
- Subordinate responsibility (Optional)
- Edition (Required)
- Place of publication (Required)
- Publisher (Required)
- Date of publication (Required)
- Date of update/revision (Required)
- Date of citation (Required for online documents; Optional for others)
- Series (Optional)
- Notes (Optional)
- Availability and access (Required for online documents; Optional for others)
- Standard number (Required)

Folgendes Bsp ist ua angeführt:

- CARROLL, Lewis. Alice's Adventures in Wonderland [online]. Texinfo ed. 2.1. [Dortmund, Germany] : WindSpiel, November 1994 [cited 10 February 1995]. Available from World Wide Web: <<http://www.germany.eu.net/books/carroll/alice.html>>. Also available in PostScript and ASCII versions from Internet: <<ftp://ftp.Germany.EU.net/pub/books/carroll/>>.

⁴⁰ Willamowski, Zitierfähigkeit von Internetseiten, JurPC Web-Dok 78/2000, Abs 3, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000078.htm>(30. 12. 2003).

Bleuel sieht eine logische Inkonsistenz in der Verwendung von „Available from World Wide Web“ für alle Quellen, deren URL mit http: angegeben wird und „Available from Internet:“ für alle sonstigen Quellen aus dem Internet. Dies könne seiner überzeugenden Ansicht nach zur Annahme führen, dass World Wide Web (WWW) und das Internet zwei verschiedene Netze oder Dienste seien, wobei es aber vielmehr richtig sei, dass das WWW einen Dienst des Internets darstellt. Daher solle konsequenterweise stattdessen nur Internet verwendet werden.⁴¹

An dieser ISO-Norm orientieren sich offenbar auch *Karmasin/Ribing*⁴², die folgendes System für das Zitieren von Webseiten vorschlagen:

- Name, Vorname: Titel/Untertitel (Erscheinungsdatum), Online im WWW unter URL: Adresse der Seite [Tag des Zugriffes]

Folgendes Bsp wird genannt:

- Gray, Matthew: Measuring the Size and Growth of the Web (11.10.1994), Online im WWW unter URL: <http://www.mit.edu:8001/afs/siph/user/mkgray/ht/webgrowth.html> [Stand: 03.01.1995].

C. AZR

Auch die AZR gehen grundsätzlich davon aus, dass Abhandlungen, die im WWW veröffentlicht sind, zitierfähig sind.⁴³ Die Zitierung erfolgt mit Autor, Titel, vollständiger WWW-Adresse und – sofern vorhanden – nach Rz, Abschnitten oder sonstigen Gliederungspunkten. Da Beiträge im WWW jedoch nachträglich jederzeit geändert werden können, sollte zusätzlich in Klammern auch das Datum angegeben werden, auf welches sich der Verweis bezieht.

Folgendes Bsp wird angeführt:

- *Holzleithner/Mayer-Schönberger*, Deconstructing Cyberlaw, <http://normative.zusammenhaenge.at/beitraege/decyberlaw.html> (27. 12. 1999).

⁴¹ *Bleuel*, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 7.

⁴² *Karmasin/Ribing*, Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten³ (2002) 83.

⁴³ *Friedl/Loebenstein*, AZR, Rz 87; vgl auch die Umfrage von JurPC, Zur Frage der Zitierfähigkeit ausschließlich online verfügbarer Quellen in juristischen Prüfungsarbeiten, JurPC Web-Dok 80/2002, Abs. 1 – 16, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020080.htm> (30. 12. 2003).

D. Nötige Angaben und Formatierung

1. Verfasser und Titel

Generell müssen der Urheber und der Titel des Werkes in der Quellenangabe genannt werden. Dies sehen nicht nur die verschiedenen Leitlinien sondern bereits das UrhG selbst vor. Fehlt die Angabe des Urhebers gänzlich – zu beachten sind aber jedenfalls auch die Informationen, die in den Metadaten eines Dokuments enthalten sind – so kann der für die Veröffentlichung im Netz verantwortliche Herausgeber genannt werden.⁴⁴

2. URL

Eine eindeutige Benennung von Ressourcen übernimmt im Internet der sog Uniform Resource Locator (URL). Die Quellenangabe erfolgt nach dem Schema⁴⁵:

- Zugriffsmethode://Internet-Protokoll-Teile/Pfad/Dateiname.Dateiendung

Die Zugriffsmethode gibt quasi den Dienst an, zB "mailto" (E-Mail), „news“, „ftp“, „telnet“, „gopher“ oder „http“ (WWW). Diese wird mit einem Doppelpunkt von den anderen Angaben getrennt. Der Internet-Protokollteil gibt zwischen dem doppelten und einem einfachen Schrägstrich die Adresse des Rechners (genauer: Hosts) an, auf dem die Information gespeichert ist. Zudem können, je nach Dienst, auch andere Informationen wie Benutzernamen für den Zugriff enthalten sein. Der Pfad benennt die Lokation der Quelle auf dem Rechner.⁴⁶ Durch die Eingabe des URLs in die Adressleiste des Browsers kann das zitierte Werk in Folge aufgerufen werden, sofern dieses noch vorhanden ist. Das Problem der Zitierbarkeit von Framesets wurde bereits oben erläutert.

Bei rein elektronisch vorliegenden Werken, die andere online verfügbare Dokumente zitieren, stellt sich die Frage, ob die Hinterlegung der Urheberbezeichnung und des Titels mit dem URL – sprich die Textstelle wird lediglich verlinkt, ohne den URL auszuschreiben – ausreichend ist. Dies wird wohl mit dem Argument zu verneinen sein,

⁴⁴ Vgl dazu mit verschiedenen Bsp *Willamowski*, Zitierfähigkeit von Internetseiten, JurPC Web-Dok 78/2000, Abs 6, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000078.htm>(30. 12. 2003).

⁴⁵ *Berners-Lee*, WWW Names and Addresses, URIs, URLs, URNs, <http://www.w3.org/Addressing/Addressing.html> (30. 12. 2003).

⁴⁶ Vgl *Bleuel*, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 8.

dass die Quelle dem UrhG nach „deutlich“ anzugeben sein muss. Bereits durch einen Ausdruck fiele die Möglichkeit der Reproduzierbarkeit mangels Ersichtlichkeit des URLs weg. Und selbst beim Vorliegen in elektronischer Form dürfte es für viele Internetnutzer noch immer schwer möglich sein, den URL aus dem Quelltext einer Seite herauszulesen oder über die Eigenschaften des Hyperlinks abzufragen.

3. Dokumentennummer

Nicht alle im WWW elektronisch verfügbare Dokumente sind durch einen URL auffindbar. Ist das Dokument Bestandteil einer Datenbank kann häufig kein gültiger URL angegeben werden. Diese Dokumente sind jedoch durch die zugewiesene Dokumentennummer ebenfalls eindeutig identifizierbar. Kann kein URL des Dokuments angeführt werden, müssen daher die Startseite des Portals und die entsprechende Dokumentennummer genannt werden.

4. Datum

Ein beachtliches Problem beim Zitat von Websites besteht darin, dass der Inhalt der einzelnen Seiten von dem jeweils Verantwortlichen jederzeit geändert oder gelöscht werden kann, weshalb auch alle Zitierregeln für den elektronischen Bereich eine Datumsangabe vorsehen. Diese Angabe ist nötig, um feststellen zu können, welchem Stand das zitierte Dokument entspricht. Je älter das zitierte Dokument ist, desto höher ist in Folge auch die Wahrscheinlichkeit, dass der Inhalt geändert wurde bzw dass das Dokument überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

Fraglich ist jedoch, welches Datum zweckmäßigerweise angegeben wird. Die AZR sehen nur das Datum vor, „auf welches sich der Verweis bezieht“. Welches Datum damit konkret gemeint ist, geht nicht hervor. Wesentlich detaillierter sieht die ISO-Norm im ausführlichsten Fall ganze drei Datumsangaben vor: Das Datum der Publikation, das Datum des letzten Updates und für Online-Dokumente das Datum des Zitats. Daraus soll eine bestmögliche Transparenz geschaffen werden.⁴⁷

Das unlösbare Problem vor dem der Nachforschende bei der Reproduktion der Quelle freilich steht, ist, dass es vollkommen in der Hand des Urhebers liegt, die

⁴⁷ Vgl dazu mit Bsp *Willamowski*, Zitierfähigkeit von Internetseiten, JurPC Web-Dok 78/2000, Abs 7, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000078.htm>(30. 12. 2003).

entsprechenden Datumsangaben bereitzustellen. Sind keine Angaben vorhanden kann der Zitierende nur das Datum angeben, zu dem ihm der Zugriff möglich war. Mangels Angaben des Urhebers über Änderungen kann der Nutzer bei einem erneuten Abruf nie sicher sein, ob das ursprünglich zitierte Werk und das jetzt gültig abrufbare Werk ident sind.

Eine wirkliche Nachprüfbarkeit wäre nur durch Archivierung möglich.⁴⁸ Der Versuch das Internet zu archivieren ist bislang jedoch kläglich gescheitert und wird mit der Zunahme der Informationsmenge wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht möglich sein.

Für das Format der Datumsangabe gibt es grundsätzlich ebenfalls eine ISO-Norm, die die Abfolge Jahr-Monat-Tag vorsieht.⁴⁹ Insb im kontinentaleuropäischen Bereich ist jedoch die Angabe nach Tag. Monat. Jahr. üblich, wie es auch die AZR vorsehen.

5. Gliederungsangabe

Die AZR sehen vor, dass neben dem URL und dem Datum auch nach Möglichkeit eine kleinere Gliederungseinheit als das ganze Dokument angegeben wird. Denkbar ist die Angabe von Rz, Abs, Zeilennummern oder Kapiteln, Überschriften etc. Für elektronisch vorliegende Dokumente besteht weiters die Möglichkeit Ankerpunkte (anchors) im Quelltext anzugeben. Dies erfolgt zweckmäßigerweise bereits im URL nach der Dateiangabe getrennt durch ein Rautezeichen (dateiname.dateiendung#anker), da auch zu einem Anker ein Link gesetzt werden kann.

Der Grund, warum ein bestimmter Teil einer Online-Publikation näher bestimmt werden soll, ist derselbe, aus dem auch in klassischen Printmedien wie zB Zeitschriften Seitenzahlen oä angegeben werden. Würde nur die Ausgabe der Zeitschrift oder nur die erste Seite, fällt es oft aufgrund der Länge des Textes schwer, die zitierte Stelle ausfindig zu machen.

⁴⁸ *Bleuel*, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 6.

⁴⁹ International Standards Organisation, ISO 8601: Data elements and interchange formats – Information Interchange – Representation of dates and times, <http://www.iso.ch/markete/8601.pdf> (30. 12. 2003); vgl *Bleuel*, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 4 und 14.

Die Seitenzahlen, die sich durch einen Ausdruck eines elektronischen HTML-Dokuments ergeben, das von einer Zeitschrift übernommen wurde, stimmen durch unterschiedliche Drucker, Papier- und Zeichengrößen, Schriftarten, und andere Modifikationen nicht mit dem ursprünglichen Druckbild in einer Zeitschrift überein. Die Seitenzahl eines HTML-Ausdrucks ist somit ebenso wenig wie die von Word-Dateien, die ebenfalls Änderungen zulassen, nicht zitierfähig. Anders sieht es bei PDF-Dateien aus, da diese das genaue Druckbild übernehmen. Fraglich ist häufig nur, welche Seitenzahl angegeben wird, da häufig zwei Möglichkeiten bestehen: Zum einen die Seitenzahl des Dokuments selbst, die sich aus der Anzahl der Seiten ergibt und im Betrachtungsprogramm meist am unteren Bildschirmrand dargestellt wird. Zum anderen kann die Seitenzahl die im Text angegeben ist, zitiert werden. Bei einem zehnsseitigen Dokument, das ursprünglich im Printmedium die Seitenzahl 101 aufweist, wird der Unterschied ersichtlich: Will man die fünfte Seite zitieren, steht man vor der Frage, ob in der Quellenangabe die Seite 5 oder die Seite 105 angeführt wird. ME sollte – falls vorhanden – die vom Urheber angegebene Seite zitiert werden, da diese häufig auch mit dem allfälligen gedruckten Pendant übereinstimmen wird.

Für HTML-Seiten wird das Problem der Angabe der Seitenzahl gelegentlich – wie zB in den Datenbanken des Beck-Verlages – dadurch umgangen, dass durch eine Trennlinie im Text der Seitenumbruch mit den dazugehörigen Seitenzahlen dargestellt wird. Doch selbst wenn keine derartige Angabe vorhanden – wie zB in der RDB – ist und auch ein gedrucktes Exemplar erschienen ist, ändert dies mE nichts daran, dass auch das elektronische Dokument alleine nach den genannten Gliederungseinheiten zitierfähig ist.

Selbst wenn keine Gliederungseinheit vorgegeben ist, kann die genaue Stelle einfach durch Angabe einer einmaligen Wortfolge oder -kombination durch den Zitierenden eindeutig und sogar schneller als in Printmedien gefunden werden. Für die Reproduktion muss in der Suchfunktion des Browsers oder eines anderen Betrachtungsprogramms lediglich diese Folge eingegeben und ausgeführt werden.

6. Formatierung

Ein weiterer Punkt, der beim Zitieren von Werken in elektronischen Netzen Schwierigkeiten bereiten kann, ist die Korrekte Formatierung der Quellenangabe.⁵⁰

Groß- und Kleinschreibung sind aufs Genaueste einzuhalten⁵¹, da viele Server sehr wohl bezüglich des Dateinamen differenzieren. Dies gilt natürlich auch für Punkt- und Bindestrichangaben sowie für Unterstriche („_“). Da auch diese Unterstriche gültige Zeichen in einem Dateinamen sind, kann es zu Missverständnissen kommen, wenn der URL – ähnlich wie ein Hyperlink im Online-Bereich – unterstrichen dargestellt wird. Der Unterstrich könnte – weil er mit der Unterstreichung zusammenfällt – als Leerzeichen, das in einer Adresse unzulässig ist, fehlinterpretiert werden. Es ist nicht ersichtlich, ob zwischen Vorname Nachname ein Leerzeichen oder ein Unterstrich steht. Der technisch weniger geübte Nutzer würde in Folge das zitierte Dokument nicht auffinden können. Mangels der im UrhG geforderten Deutlichkeit ist die – auch von den AZR vorgeschlagene – Unterstreichung des URLs unzulässig.

Da nach den österreichischen AZR ein Zitat in einer Fußnote mit einem Punkt zu enden hat, sollte vor diesem ausnahmsweise ein Leerzeichen eingefügt werden, falls der Punkt und der URL zusammenfallen sollten, damit der Punkt nicht versehentlich als Teil der Quellenangabe aufgefasst wird.⁵² Zu diesem Problem wird es aber aufgrund der Datumsangabe, die regelmäßig noch dazwischen stehen wird, selten kommen.

Die Internet-Quellenangabe kann auch häufig länger als eine Zeile sein. Die Trennung sollte nach Möglichkeit nach einem „Slash“ („/“) getrennt werden. Die Trennung nach einem Bindestrich könnte mitunter Verwirrung schaffen, ob der Bindestrich Bestandteil des URLs ist oder nicht.⁵³

⁵⁰ Willamowski, Zitierfähigkeit von Internetseiten, JurPC Web-Dok 78/2000, Abs 5, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000078.htm> (30. 12. 2003).

⁵¹ Bleuel, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 4.

⁵² Willamowski, Zitierfähigkeit von Internetseiten, JurPC Web-Dok 78/2000, Abs 13, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000078.htm> (30. 12. 2003).

⁵³ Karmasin/Ribing, Gestaltung, 83; vgl. Bleuel, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 13.

7. Technische Anforderungen

Elektronische Dokumente können in vielen unterschiedlichen Formaten gespeichert werden. Zur Darstellung eines Dokuments ist immer ein entsprechendes Programm notwendig, das dieses Format verarbeiten kann. Häufig werden die nötigen Betrachtungsprogramme aufgrund der Dateiendung automatisch erkannt und gestartet. Durch sog Plug-Ins kann auch der Browser als ursprünglich reines HTML- und Bildbetrachtungsprogramm nunmehr auch andere Dateiformate wie PDF-Dateien öffnen, sofern das entsprechende Plug-In installiert ist. Sofern das Format einer Quelle nicht eindeutig ist, kann dieses durch einen Zusatz bei der Zitation kenntlich gemacht werden.⁵⁴ Dies entspricht auch den Forderungen der genannten ISO-Norm.

⁵⁴ *Bleuel*, Zitation von Internet-Quellen, <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf> (30. 12. 2003) 6.